

Betriebssatzung
der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb Gelsendienste
vom 19.12.2002

(Aktuelle Fassung nach dem Stand vom 14.12.2005)

§ 1	Gegenstand der Einrichtung
(1)	<p>Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe - soweit in dieser Satzung nicht abweichende Regelungen getroffen werden werden gemäß § 107 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der GO unter Beachtung der Vorschriften dieser Betriebsatzung geführt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abfallentsorgung und die Wertstoffsammlungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft nach den Abfallgesetzen sowie dem Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallsatzung der Stadt Gelsenkirchen, die Straßenreinigung und der Winterdienst nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gelsenkirchen, nebst dazugehörigen Hilfs- und Nebenbetrieben (wie z. B. Werkstatt und allgemeiner Fahreinsatz), - die Planung, Unterhaltung und Weiterentwicklung der Grünflächen der Stadt Gelsenkirchen - auch wenn sie in Verwaltung anderer städtischer Referate und Einrichtungen stehen -, die Friedhofsangelegenheiten nach der Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen und dem Gräbergesetz, die Aufgaben nach der Baumschutzsatzung und nach dem Kleingartengesetz, nebst den dazu gehörender Hilfs- und Nebenbetrieben (wie z. B. Werkstätten und Baumschulen), - die Reinigung in städtischen Gebäuden nach der Dienstvereinbarung Reinigung in der Fassung vom 23.08.2000.
(2)	<p>Aufgaben der Einrichtung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sowie andere Aufgaben der Transportlogistik und der Reinigung, - Planen, Reinigen, Pflegen und Weiterentwickeln von öffentlichen Grünflächen und Friedhöfen, Abwicklung von Bestattungsangelegenheiten, Kleingartenangelegenheiten, Unterhaltung und Bewirtschaftung städt. Wälder und Teiche, Betrieb der Friedhöfe, der Baumschule sowie andere Unterhaltungsarbeiten und fachtechnische Beratung für sonstige städtische Referate und Einrichtungen, - die Durchführung der Reinigung in städtischen Gebäuden mit eigenen Reinigungskräften, die Übertragung der Reinigung städt. Gebäude an private Reinigungsunternehmen, die Sicherstellung der Vertretung der Schulhausmeister/innen und Schulhauswarte/innen sowie andere Aufgaben im Bereich der Gebäudereinigung.
(3)	<p>Die Einrichtung kann zusätzliche Aufgaben und Geschäftsbesorgungen sowie Betriebsführungen insbesondere für die Stadt Gelsenkirchen übernehmen.</p>
(4)	<p>Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.</p>
§ 2	Name der Einrichtung
	Die Einrichtung führt den Namen "Gelsendienste".

§ 3	Betriebsleitung
(1)	Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern bzw. Betriebsleiterinnen. Die Betriebsleitung wird durch den Rat der Stadt Gelsenkirchen gem. § 4 Buchstabe a EigBetrVO bestellt und abberufen.
(2)	Gelsendienste wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO, andere gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung einschließlich der Verfügung über das bewegliche Vermögen und das unbewegliche Vermögen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
(3)	Die Betriebsleitung kann sich der GEW Gesellschaft für Energie und Wirtschaft mbH (GEW) auf der Grundlage eines gesonderten Managementvertrages zur Erledigung von kaufmännischen und technischen Obliegenheiten von Gelsendienste bedienen. Für die GEW im Rahmen ihrer Managementleistungen und die Betriebsleitung von Gelsendienste gilt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEW sinngemäß.
(4)	Die Betriebsleitung erhält das Recht zur Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEW. Die bei Gelsendienste beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt Gelsenkirchen geführt.
§ 4	Betriebsausschuss
(1)	Dem Betriebsausschuss gehören an: <ul style="list-style-type: none"> a) die durch den Rat der Stadt nach den Vorschriften der GO und den nach der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen für Ausschüsse geltenden Vorschriften gewählten Ausschussmitglieder b) vier vom Personalrat der Stadt Gelsenkirchen bestimmte Mitarbeiter/-innen. <p>Es können persönliche Vertreter bestellt werden.</p>
(2)	Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit Gelsendienste steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein
(3)	Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung übertragen sind. Er entscheidet abschließend in Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Betriebsleitung nach § 3 nicht ermächtigt ist, soweit die Entscheidung nicht dem Rat gem. § 5 vorbehalten ist. § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung ist nicht anzuwenden: für Dringlichkeitsentscheidungen findet an seiner Stelle § 60 Abs. 2 GO Anwendung.
(4)	Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweiligen Fassung entsprechend.
(5)	An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung von Gelsendienste teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(6)	Der Betriebsausschuss berät auch die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist der Betriebsausschuss von der Betriebsleitung zu unterrichten.
(7)	Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.
§ 5	Zuständigkeiten des Rates
	<p>Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten von Gelsendienste, die ihm durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Gelsendienste, b) die Umwandlung der Rechtsform, c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung von Gelsendienste, d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses. f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt, g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung, der Baumschutzsatzung, der Abfall- und der Straßenreinigungssatzung sowie der Abfall- und der Straßenreinigungsgebührensatzung, h) die Festsetzung der Friedhofsgebühren, der Abfallentsorgungsgebühren sowie der Straßenreinigungsgebühren, i) die Planung und den Bau von neuen städtischen Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen, j) das Abfallwirtschaftskonzept, k) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Verfügung über Vermögen von Gelsendienste, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten von Gelsendienste, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, <p>die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>
§ 6	Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der zuständigen Vorstandsmitglieder
(1)	Die Betriebsleitung von Gelsendienste hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die zuständigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten von Gelsendienste zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehört auch die rechtzeitige Vorlage des Wirtschaftsplanentwurfes sowie des Jahresabschlusses und der vierteljährlichen Zwischenberichte.

(2)	Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die zuständigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind berechtigt, Gelsendienste Arbeitsaufträge zu erteilen, deren Ergebnisse sie zur Beantwortung von Anfragen von Aufsichts- und anderen Behörden sowie des Rates oder seiner Ausschüsse oder zur Vorbereitung fachlicher Entscheidungen benötigen. Die Einbindung in die entsprechenden Abstimmungsgremien der Stadtverwaltung, wie z. B. Verwaltungsvorstand und Vorstandsbereichskonferenzen, ist sicherzustellen. Die Prioritäten für die Arbeiten im Neubau und Planungsbereich werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Verwaltungsvorstandes gesetzt.
(3)	Durch Dienstanweisung kann das Recht zur Unterzeichnung der Arbeitsverträge oder sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen werden.
§ 7	Kämmerer/Kämmerin
	Die Betriebsleitung von Gelsendienste hat dem Kämmerer/der Kämmerin der Stadt Gelsenkirchen rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihm/ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen
§ 8	Vertretung von Gelsendienste
(1)	Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Gelsenkirchen in Angelegenheiten von Gelsendienste durch die Betriebsleitung vertreten.
(2)	Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Gelsendienste ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
§ 9	Wirtschaftsjahr
	Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 10	Stammkapital
	Das Stammkapital von Gelsendienste beträgt 2.200.000 €.
§ 11	Wirtschaftsplan, Kassenführung
(1)	Gelsendienste hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Stellenübersicht hat neben den erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter auch Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.
(2)	Die Kassenführung erfolgt als Sonderkasse nach den Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung.
§ 12	Zwischenberichte
	Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung der Vermögensplanung zu unterrichten.

§ 13	Jahresabschluss, Lagebericht
(1)	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und anschließend dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für jeden Betriebszweig ist eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
(2)	Das Referat Rechnungsprüfung der Stadt Gelsenkirchen hat das Recht, die Tätigkeit der Betriebsleitung von Gelsendienstes gemäß § 3 dieser Satzung zu prüfen.
§ 14	Inkrafttreten
(1)	Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft
(2)	Die Betriebssatzungen der Stadt Gelsenkirchen für Gelsengrün, Gelsenhaus und Gelsenrein treten gleichzeitig außer Kraft.